

## **CannaTrade 2023 Allgemeine Bedingungen | Gültig ab September 2022**

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung muss mit den von der CannaTrade.ch AG herausgegebenen (Online-)Formularen erfolgen. Die Zulassung zur Messe erfolgt mit der Bestätigung im Bereich MyCannaTrade auf [www.cannatrade.ch](http://www.cannatrade.ch). Hierdurch tritt der Vertrag zwischen CannaTrade.ch AG und dem Aussteller in Kraft. Die Messeleitung der CannaTrade.ch AG entscheidet über die Zulassung zur Ausstellung.

### **2. Zahlungskonditionen**

50 % des Rechnungsbetrags sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Restbetrag und sämtliche Zusatzkosten sind 60 Tage vor Beginn der CannaTrade 2023 zu überweisen. Im Falle einer verspäteten Zahlung ist die CannaTrade.ch AG berechtigt, den Stand weiter zu vermieten. Bereits getätigte Anzahlungen sind Eigentum der CannaTrade.ch AG. Offene Forderungen aus dem zustande gekommenen Vertrag bleiben bestehen. Die Zahlungen müssen ohne Abzüge in Schweizer Franken auf das von der CannaTrade.ch AG angegebene Konto überwiesen werden. Überweisungsspesen sind vom Aussteller zu tragen und gegebenenfalls zu erstatten. Der Standaufbau sowie der Bezug von Ausstellerkarten können erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgen. Die Verrechnung und Bezahlung der Mehrwertsteuer ist auch für Aussteller aus dem Ausland Pflicht. Zusatzleistungen, welche vom Aussteller kurzfristig bestellt werden, sind zu Beginn der Messe in bar zu begleichen. Im Übrigen gilt das Schweizer Obligationenrecht, insbesondere auch bezüglich des Retentionsrechts.

### **3. Stände, Fluchtwege und Materialien**

Die Pläne können sich wegen hallenspezifischer Gegebenheiten ändern. Hallensäulen werden nach Möglichkeit vermieden, gelten aber als Standfläche. Es darf ausschliesslich auf der markierten Standfläche ausgestellt werden und die Fluchtwege sind freizuhalten. Für Aussteller mit eigenem Standbaumaterial gilt: Zur Abgrenzung von anderen Ständen werden in jedem Fall Trennwände benötigt, welche gegebenenfalls bei der CannaTrade.ch AG angemietet werden können. Ab 3m Wandhöhe ist Werbung nur noch auf offenen Standseiten erlaubt, Wände gegenüber anderen Ständen müssen neutral gehalten sein. Alle Standbaumaterialien müssen den Schweizer Vorschriften für Messestände entsprechen, sie dürfen z.B. nur aus schwer entflammbar Materialien bestehen. Ungeeignete Materialien müssen entfernt bzw. unzulässige Standbauten abgebaut werden. Offene Flammen sind nicht gestattet. Zeltbauten sowie Metallkonstruktionen müssen mit einem Potentialausgleich versehen sein. Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten und sich an die Hallenordnung zu halten. Des Weiteren sind jegliche Veränderungen an Standwänden, Hallenwänden, Böden sowie an sämtlichen anderen, nicht eigens mitgebrachten, Gegenständen untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweissen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren.

### **4. Gemeinschaftsstände**

Gemeinschaftsstände sind zulässig, sofern ein Hauptaussteller für alle Belange zuständig ist und für alle finanziellen Forderungen der CannaTrade.ch AG haftet. Jeder Unteraussteller wird im Katalog und auf der Homepage der CannaTrade eingetragen. Er hat hierfür eine Gebühr von CHF 190.00 (ohne Beschriftung) zzgl. MwSt. zu bezahlen. Diese Gebühr sowie sämtliche Zusatzleistungen werden dem Unteraussteller direkt verrechnet. Die Zahlungskonditionen sind identisch mit denen der Hauptaussteller.

## 5. Widerruf/Rücktritt

Jede Stornierung muss schriftlich erfolgen und von der CannaTrade.ch AG schriftlich bestätigt werden. Bei Abmeldungen bis 4 Monate vor der Messe bleiben 50 % aller Kosten zur Zahlung fällig. Bei einer Abmeldung von weniger als 4 Monaten vor der Messe sind die vollen Kosten zur Zahlung fällig. Bereits ausgeführte Arbeiten bleiben in jedem Fall zur Zahlung fällig. Die CannaTrade.ch AG ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrages auszusprechen, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Bereits getätigte Anzahlungen bleiben im Besitz der CannaTrade.ch AG, offene Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag bleiben bestehen. Die Stände sind bis um 22.00h am Vorabend der Messe einzurichten. Wird der Stand vom Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen, ist die CannaTrade.ch AG berechtigt, die Fläche anderweitig zu belegen. Die berechnete Standmiete bleibt in jedem Fall geschuldet. Die Kosten für die Umnutzung oder Dekoration der Fläche sind vom Aussteller zu begleichen. Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers bleiben die Einschreibgebühren geschuldet.

## 6. Absagen / Änderungen

Die CannaTrade.ch AG übernimmt keine Haftung für Absagen und Änderungen, die von ihr nicht beeinflusst werden können. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder wegen Anordnungen von Behörden. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf eine Ermässigung oder Rückzahlung der Standgebühr. Beschliesst die CannaTrade.ch AG aus freien Stücken, das heisst ohne Vorliegen einer höheren Gewalt oder ohne Anordnungen von Behörden oder Vermietern die Messe abzusagen oder räumlich und/oder zeitlich zu verschieben, hat der Aussteller die Möglichkeit, innert 10 Tagen, ab entsprechender Mitteilung der CannaTrade.ch AG, seine Teilnahme an der Messe zu stornieren.

*Epidemien / Pandemien, aktuell Covid-Situation: Siehe die Details der speziellen Absagen- und Verschiebungsoptionen in den jeweiligen Online-Unterlagen der Events.*

## 7. Zeiten

Die Auf- und Abbauzeiten sowie die Öffnungszeiten sind in den technischen Unterlagen festgelegt und müssen unbedingt eingehalten werden. Insbesondere sind die Messestände bis um 22.00h am Vorabend der Messe aufzubauen bzw. einzurichten. Der Stand darf erst nach Ausstellungsschluss geräumt werden.

## 8. Werbung und Musik

Werbung ausserhalb des eigenen Standes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der CannaTrade.ch AG. Unbefugte Werbung wird auf Kosten des verantwortlichen Ausstellers von der CannaTrade.ch AG entfernt. Das Verteilen von Werbematerial ist nur im Bereich des eigenen Standes gestattet.

Das Abspielen von Musik auf eigenen Musikanlagen ist nicht gestattet. Die Beschallung der Hallen sowie der Aussenzone erfolgt ausschliesslich durch die CannaTrade.ch AG.

## 9. Stromanschlüsse

Die Stromanschlüsse werden von CannaTrade.ch AG montiert, die angehängten Leuchten und Geräte dürfen nicht stärker sein als angemeldet. Die Verteilerkästen der Halle müssen frei zugänglich bleiben.

## 10. Sicherheit

Die Aussteller sind für die Beaufsichtigung ihres Standes und ihrer Produkte während den Auf- und Abbauzeiten sowie den Messezeiten eigens verantwortlich. Die CannaTrade.ch AG übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

## 11. Aufräumen

Die Aussteller verpflichten sich Abfall zu vermeiden. Kostenpflichtige Abfallsäcke können bezogen werden. Nach dem Abbau dürfen keinerlei Materialien der Aussteller verbleiben. Die Kosten der Beseitigung von nicht entsorgtem Abfall trägt der verantwortliche Aussteller.

## 12. Ausstellerpässe

Ausstellerausweise sind personengebunden. Pro 3 m<sup>2</sup> Standfläche (Kommazahlen werden aufgerundet) steht jeweils ein Ausstellerpasse zur Verfügung. Weitere Pässe können zum Business-Ticket-Preis gekauft werden. Vor Beginn der Messe sind die Ausstellerpässe sowie die Armbänder im Messebüro abzuholen. Die Armbänder sind während der gesamten Messe am Arm zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitskräfte vorzuweisen. Gegen Abgabe eines abgeschnittenen Armbandes kann am CannaTrade-Info Stand oder an der Business-Kasse täglich ein neues Armband kostenlos getauscht werden.

Unteraussteller erhalten 2 Pässe pro Firma, weitere Pässe können zum Business-Ticket-Preis gekauft werden.

## 13. Produkte und Gastronomie

Der Aussteller verpflichtet sich, keine illegalen Substanzen jeglicher Art auszustellen, zu verkaufen oder zu verschenken. Bei Zuwiderhandeln wird derjenige / diejenige von der Messe verwiesen und trägt sämtliche Kosten für etwaige Folgeschäden. Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch die CannaTrade.ch AG oder einen Vertragspartner der CannaTrade.ch AG betrieben. Der Verkauf und Handel mit Lebensmitteln und Getränken für die direkte Konsumation auf der Messe erfordert eine vorherige schriftliche Genehmigung der CannaTrade.ch AG.

## 14. Filmen und Fotografieren

Der CannaTrade.ch AG wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren, zu filmen und die Bildaufnahmen für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

## 15. Rauchverbot

In den Messeräumen ist das generelle Rauchverbot (inkl. Vape) zu beachten. Das Rauchen und Vapen ist nur in den Aussenzonen gestattet. Der Aussteller haftet auch für die Einhaltung des Rauchverbotes seitens der Besucher auf seiner Standfläche. Sollten Besucher zuwiderhandeln, ist dies dem Personal des Veranstalters unverzüglich zu melden. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die der CannaTrade.ch AG durch die Nichteinhaltung des Rauchverbotes entstehen.

**16. Versicherungen und Haftungen**

Für Schäden, welche vom Aussteller oder seinem Personal an Sachen oder Personen verursacht werden, haftet ausschliesslich der verantwortliche Aussteller. Die CannaTrade.ch AG haftet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden aller Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch durch ihr Personal. Die CannaTrade.ch AG empfiehlt allen Ausstellern eine eigene entsprechende Versicherung abzuschliessen.

**17. Mängel und Reklamationen**

Reklamationen sind sofort beim Organisator zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Ansprüche, welche später als 7 Tage nach Messeschluss bei der CannaTrade.ch AG eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.

**18. Hausordnung**

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Hallenvermieters und der CannaTrade.ch AG muss entsprochen werden. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann der fehlbare Aussteller, ohne Anspruch auf Kostenersatz, von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der CannaTrade.ch AG, Lorrainestrasse 13, 3013 Bern (Schweiz). Es kommt ausschliesslich das Schweizer Recht zur Anwendung.

**20. Veranstalter**

CannaTrade.ch AG, Lorrainestrasse 13, 3013 Bern (Schweiz)

**21. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschliesslich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Beim Fehlen einer Regelung, ist der Vertrag derart auszulegen bzw. anzupassen, dass die von den Parteien mit diesem Vertrag beabsichtigten Ziele, soweit rechtlich zulässig, möglichst so umgesetzt werden können, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn die ungültige oder undurchführbare Bestimmung hätte angewendet werden können.